

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Großenlüder

vom 24. September 2003

bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 40/2003

**einschließlich der 1. Änderung vom 22.03.2007
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 15/2007**

**einschließlich der 2. Änderung vom 22.09.2016
bekannt gegeben im Lüdertalboten Nr. 42/2016**

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Großenlüder

Auf Grund der §§ 5, 8c und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 20.06.2002 (GVBl. S. 342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenlüder in ihrer Sitzung am 24. September 2003 nachstehende Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Großenlüder wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Er ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Die Mitarbeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (4) Für die Mitglieder des Seniorenbeirats besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Hessen (gesetzlicher Unfallschutz) sowie beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 2 Aufgaben und Ziele des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, welche die Belange der älteren Einwohner berühren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) Stärkung des Rechts der älteren Menschen auf Selbstbestimmung und ihre Integration in die Gesellschaft;
 - b) Verbesserung der Lebensqualität im Alter;
 - c) Regelmäßige Beratungsangebote;
 - d) Förderung des Erfahrungsaustausches;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit;
 - f) Zusammenarbeit mit den politischen Gremien in der Gemeinde Großenlüder;
 - g) Mitwirkung bei der Gestaltung der Seniorenpolitik in der Gemeinde Großenlüder;
Hierzu gehören u.a.
 - Einrichtung von Sozialen Diensten und Angeboten;
 - Planung, Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen und Programmen für die älteren Menschen;

- Bau-, Wohnungs- und Verkehrsfragen, insbesondere bei der Konzeption von Seniorenwohnanlagen und seniorengerechten Wohnungen sowie Sicherheit im Verkehr und Wohnumfeldgestaltung;

h) Vertretung der Interessen der älteren Menschen in überregionalen Gremien.

(3) Mindestens alle zwei Jahre lädt der Seniorenbeirat im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde ab dem 60. Lebensjahr zu einer Seniorenversammlung ein. Der Vorstand des Seniorenbeirates berichtet über die Tätigkeit im Seniorenbeirat und seine Initiativen.

§ 3 Mitwirkungsrechte

(1) Der Gemeindevorstand unterrichtet den Seniorenbeirat frühzeitig über die geplanten Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, soweit diese die Belange der älteren Menschen berühren.

(2) Der Seniorenbeirat wird zu allen von den Gremien der Gemeinde zu beschließenden Vorhaben gehört, welche die Interessen älterer Menschen betreffen. Schriftliche Stellungnahmen des Seniorenbeirates werden den jeweiligen Beschlussvorlagen beigelegt.

(3) Der/Die Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihm/ihr bestimmtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Rederecht in den Sitzungen der Gemeindevertretung / des Ortsbeirates und ihrer Ausschüsse zu den Tagesordnungspunkten, zu denen der Seniorenbeirat gemäß § 3 Abs. 2 eine Stellungnahme abgegeben hat. Vor Beginn der Sitzung zeigt er/sie seine/ihre Redeabsicht dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses / dem Ortsvorsteher an.

(4) Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeindevorstand / dem Ortsbeirat in allen Angelegenheiten, die ältere Menschen in der Gemeinde betreffen. Soweit der Gemeindevorstand / der Ortsbeirat nicht selbst als Entscheidungsträger zuständig ist, leitet er sie an die jeweils zuständige Stelle weiter und unterrichtet den Seniorenbeirat hiervon.

(5) In jedem Ortsteil ist ein Mitglied des Seniorenbeirates aus dem jeweiligen Ortsteil als Ansprechpartner für den Ortsbeirat zu benennen.

§ 4 Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat 15 Mitglieder und wird auf die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Die Ortsteile stellen folgende Mitglieder:

Großenlütter	5 Mitglieder
Bimbach	3 Mitglieder
Müs	2 Mitglieder
Kleinslütter	2 Mitglieder
Uffhausen	1 Mitglied
Eichenau	1 Mitglied
Lütterz	1 Mitglied

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden in ortsteilbezogenen, eigens dazu vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin durch öffentliche Bekanntmachung einberufenen Versammlungen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde in geheimer Wahl gewählt (Direktwahl). Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mit ihrem ersten Wohnsitz im jeweiligen Ortsteil gemeldet sind.

(4) Die Versammlung wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin oder einem/r von ihm/ihr bestimmten Vertreter(in) geleitet. Die Wahlversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten beschlussfähig.

(5) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 1 Abs. 2 KWG). Wahlvorschläge können von allen anwesenden wahlberechtigten Einwohnern des Ortsteiles gemacht werden. Alle Einwohner des Ortsteiles ab dem 60. Lebensjahr sind wählbar. Die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber müssen vor der Wahlhandlung ihre Wählbarkeit durch Benennung ihres Geburtstages und ihres Hauptwohnsitzes nachweisen und eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle ihrer Wahl das Mandat übernehmen.

(6) Wenn ein Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein gewählter Bewerber stirbt, sein Mandat niederlegt oder infolge Wegzugs aus der Gemeinde verliert, so rückt der Bewerber mit der nächst höheren Stimmenzahl an seine Stelle. Ist die Vorschlagsliste erschöpft, so bleibt der Sitz bis zur nächsten Wahl frei.

(7) Wenn in einem Ortsteil nur ein Mitglied dem Seniorenbeirat angehört, kann ein gewählter Nachrücker nach (6) das gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertreten. Der/die Vorsitzende ist vor Beginn der Sitzung darüber zu unterrichten.

§ 5 Sitzungen des Seniorenbeirats

(1) Der Seniorenbeirat tritt zum ersten Mal binnen eines Monats nach Beginn der Amtszeit, im Übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr. Die Einladung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch die/den Bürgermeister/in. Diese(r) leitet die erste Sitzung bis zur Wahl der/des Vorsitzenden.

(2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats legt im Benehmen mit dem/der Bürgermeister/in die Sitzungstermine fest. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche verkürzt werden. Hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung und durch Bekanntmachung im „Lüdertalboten“.

(3) Der Seniorenbeirat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Im Übrigen kann jedes Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie müssen eine Begründung enthalten.

(4) Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.

(5) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich. Bei Bedarf können sachkundige Bürger zu den Beratungen hinzugezogen werden. Die/der Bürgermeister(in) oder ein(e) von ihr/ihm beauftragte(r) Vertreter(in) können an den Sitzungen des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Ausschuss für Sport und Kultur, Jugend und Familie kann ein Mitglied - ebenfalls mit beratender Stimme - zu den Sitzungen entsenden. Der Seniorenbeirat kann bis zu 7 Beisitzer benennen. Die Beisitzer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(6) Der Seniorenbeirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen werden vom Vorstand gefertigt und umgehend den Mitgliedern des Seniorenbeirats, dem Gemeindevorstand, den Fraktionsvorsitzenden der Gemeindevertretung und dem/der Vorsitzenden der Gemeindevertretung zugeleitet. Das Original ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6 Vorstand des Seniorenbeirats

(1) Der Vorstand des Seniorenbeirats besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin sowie dem/der Schriftführer/in.

(2) Der/die Vorsitzende, sein/e Stellvertreter/in sowie der/die Schriftführer/in werden in der ersten Sitzung nach der Wahl aus der Mitte des Seniorenbeirats mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so gilt für die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes Absatz 2 entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Seniorenbeirats. Er hat insbesondere die Beschlüsse des Seniorenbeirats vorzubereiten und auszuführen; die ihm nach der Geschäftsordnung obliegenden oder ihm vom Seniorenbeirat allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Aufgaben zu erledigen. Die Außenvertretung der Gemeinde ist ausschließlich dem Gemeindevorstand vorbehalten.

(2) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Übrigen sind die für den Seniorenbeirat geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Verwaltungshilfe

(1) Der Gemeindevorstand wird die für die Erfüllung der Aufgaben des Seniorenbeirats erforderlichen persönlichen und sächlichen Verwaltungsmittel - insbesondere geeignete Räume für Besprechungen - zur Verfügung stellen. Die Veröffentlichungen der Einladungen zu den Seniorenbeirats-Sitzungen im „Lüdetalboten“ werden von der Verwaltung veranlasst.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung sowie der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Das Verfahren zur Bildung des Seniorenbeirats ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Geschäftsordnung einzuleiten.

Satzung in der Fassung der 2. Änderung vom 22. September 2016.

Großenlöder, den 22.09.2016

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlöder

gez. Werner Dietrich (Siegel)
Bürgermeister